

## Der Weg zum ersten Beförderungsamt

Grundlage: Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung des für Schule zuständigen Ministeriums (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.07.2017 - 213-1.18.07.03-6214)

### **Allgemeine Hinweise**

Ausschreibungen für Beförderungsstellen sind unter <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/Stella> zu finden. Die Besoldung für das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2.1 (gehobener Dienst) ist A13 bzw. EG 13 TV-L und der Laufbahngruppe 2.2 (höherer Dienst) ist A14 bzw. EG 14 TV-L.

Eine Bewerbung ist nicht zulässig in der Probezeit, sondern erst ein Jahr nach der Probezeit (§19 LBG, §7 LVO).

Ein öffentliches Amt erhält man nach Befähigung, Leistung und Eignung. Grundlage ist eine Beurteilung. Insbesondere bei der Beurteilung von Lehrkräften, die im Bereich des Gemeinsamen Lernens tätig sind, kann eine fachkundige Beratung hinzugezogen werden. Wer beurteilt wird, ist an der Auflistung der prägenden Aufgaben zu beteiligen. Lehrgänge und Fortbildungen werden ohne Bewertung angegeben.

### **Grundlagen der dienstlichen Beurteilung**

Beurteilungszeitraum sind die letzten drei Jahre.

Teilzeitbeschäftigung, Behinderung, Beurlaubung aus familiären Gründen, Tätigkeit als Mitglied des Personal- oder Lehrerrates, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

Liegt zum Bewerbungszeitpunkt eine Beurlaubung vor, sind einzelne Beurteilungselemente (z.B. Unterrichtsbesuche) ggf. unter „künstlichen Bedingungen“ durchzuführen.

Eine dienstliche Beurteilung behält für 3 Jahre ihre Gültigkeit. Beurteilungen von miteinander konkurrierende Bewerbern dürfen nicht länger als ein Jahr auseinanderliegen. Ist dies der Fall, muss eine aktuelle Beurteilung erstellt werden.

Für die Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn sind grundsätzlich die folgenden Erkenntnisquellen heranzuziehen:

- zwei Unterrichtsbesuche
- ein schulfachliches Gespräch, das sich an den Beurteilungsmerkmalen orientiert und die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Es stehen die Leistungen im zurückliegenden Beurteilungszeitraum und nicht die künftigen Aufgaben im Vordergrund.

Unterrichtsbesuche sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen). Eine Lehrer\*in des Vertrauens kann teilnehmen und Stellung nehmen.

Die Schulleitung verwendet für diese dienstliche Beurteilung die Anlage 2 (siehe BASS 21-02 Nr.2).

### **Beurteilung**

Leistung und Befähigung sind für den Bereich „Lehrtätigkeit, schulische Aufgaben oder Ausbildung“ in den folgenden Beurteilungsmerkmalen:

- Unterricht oder Ausbildung
- Diagnostik und Beurteilung
- Erziehung und Beratung

# GEW im Personalrat informiert

- Mitwirkung an der Schul- oder Seminarentwicklung
- Zusammenarbeit und
- soziale Kompetenz zu bewerten.

Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und die Bildung des Gesamturteils ist folgende Skala zu verwenden:

- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- entspricht den Anforderungen: 3 Punkte,
- entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt.

Die ersten drei Merkmale haben bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung, ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Merkmale ist ausgeschlossen.

Vor der Abfassung der Beurteilung ist mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch zu führen, wo Einschätzungen der Schulleitung mit der oder dem zu Beurteilenden verglichen werden sollen, ohne eine verbindliche Bewertung zu treffen. Eine Lehrer\*in des Vertrauens kann teilnehmen.

Eine Begründung des Gesamturteils ist erforderlich, wenn sich das Gesamturteil im Vergleich zur vorherigen dienstlichen Beurteilung verschlechtert hat oder die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale verschiedene Gesamturteile möglich erscheinen lässt. Das Gesamturteil gibt auch Aufschluss über zukünftige andere (höherwertige) Aufgaben.

Die Beurteilung wird durch Übergabe oder Übersendung bekannt gegeben. Auf Wunsch kann sie besprochen werden. Einer Bitte die Beurteilung zu überprüfen, ist durch den Beurteiler zu entsprechen. Wer sich ungerecht beurteilt fühlt, kann eine Gegenäußerung abgeben, die der Beurteilung angehängt wird (§ 92 Absatz 1 Satz 6 LBG).



BASS online

## **Mitglieder der GEW im Personalrat Gesamtschule, Sekundarschule und PRIMUS-Schule bei der Bezirksregierung Düsseldorf**



Gabi Wegner



Ute Magiera



Michael Ladeur



Michael Wessendorf



Dorothee Behr



Heike Böving



Tobias Isenrath



Katrin Knichel



Regina Köhler



Gabriella Lorusso



Nina Meier



Monica Mookherjee



Markus Pörner



Thomas Rogowski



Vanessa Scholl



Thomas Schwindt